



## Solarpaket I

Das Solarpaket I, das seit 16.05.2024 rechtswirksam ist, stellt Weichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Dazu soll das Gesetz den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen vereinfachen und beschleunigen: Ziel ist es, den Zubau von Photovoltaik jährlich zu verdreifachen, damit die PV-Leistung bis zum Jahr 2030 schließlich 215 GW erreicht. Durch das Solarpaket I werden insbesondere die Konditionen bei Balkonkraftwerken und Mieterstrom vereinfacht, was vorrangig durch den Abbau von Bürokratie ermöglicht werden soll.

### Welche Erleichterungen gelten für Balkonkraftwerke?

Balkonkraftwerke müssen künftig nicht mehr beim Netzbetreiber angemeldet werden. Eine Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur reicht aus, die Eintragung wird dabei auf wenige Daten beschränkt. Außerdem dürfen Balkonanlagen übergangsweise hinter jedem vorhandenen Zählertyp betrieben werden. Das schließt Zähler ohne Rücklaufsperrung mit ein. Diese Zähler laufen rückwärts, wenn mehr Energie in das öffentliche Stromnetz eingespeist als verbraucht wird, was bisher verboten war und den Austausch der Zähler erforderte. Die rückwärtsdrehenden Zähler sowie normale Einrichtungszähler mit Rücklaufsperrung sollen jedoch nur so lange toleriert werden, bis die Messstellenbetreiber moderne Zweirichtungszähler installieren.

Außerdem dürfen Balkonanlagen nun eine höhere Leistung von bis zu 800 Watt haben – bisher waren in Deutschland gemäß der technischen Norm VDE-AR-N 4105 lediglich 600 Voltampere (was Watt entspricht) erlaubt.

### Das klassische Mieterstrommodell und das neue Gemeinschaftsmodell

Das Mieterstrommodell ist ein Versorgungsmodell, bei dem der Strom im eigenen oder benachbarten Gebäude erzeugt und direkt an die Mieter geliefert wird. Der Strom wird dabei nicht über das öffentliche Netz geleitet, sondern fließt, wie bei der Nutzung durch den Eigentümer, direkt in das Hausstromnetz. Jeder Mieter hat einen eigenen Stromzähler und rechnet direkt mit dem Betreiber der hausinternen Stromanlage ab. Im Mieterstrom-Modell treten Vermieter oder WEGs, die die PV-Anlage betreiben, gegenüber den Mietern also als Stromlieferanten auf. Anders beim Gemeinschaftsmodell: Bei diesem erhalten verschiedene Haushalte Strom von einer Solaranlage vor Ort, ohne dass der Betreiber für zusätzliche Stromlieferungen verantwortlich ist, falls der lokale Strombedarf nicht gedeckt ist. Der Betreiber liefert den erzeugten Solarstrom direkt an die Verbraucher über den Hausanschluss, übernimmt jedoch keine zusätzliche Stromversorgung wie im Mieterstrommodell und wird daher nicht zum Hauptversorger. Bei beiden Modellen sollten der Vermieter oder die Gemeinschaft als Strombetreiber berücksichtigen, dass Mieter nicht dazu verpflichtet werden können, Solarstrom zu beziehen. Auch sind neue Mieter nicht automatisch an solche Vereinbarungen gebunden und beide Modelle können seitens des Mieters jederzeit mit maximal einmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. Jeder Mieter hat die Freiheit, seinen eigenen Stromanbieter zu wählen. Es ist daher ratsam, im Voraus mit den Mietern zu klären, ob sie bereit sind, den in der Regel günstigeren Solarstrom zu nutzen. Auf diese Weise erhalten Vermieter etwas mehr Sicherheit.

### Wie funktioniert die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung?

Ein einzelner Eigentümer oder eine WEG beschließt, eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu erwerben und auf seinem/ihrer Gebäude zu installieren. Nach der Inbetriebnahme wird der auf dem Gebäude erzeugte Solarstrom an die teilnehmenden Bewohner verteilt, ohne das öffentliche Stromnetz zu nutzen. Dadurch entfallen die Netzentgelte, die normalerweise einen erheblichen Teil des Strompreises ausmachen. Ein vereinbarter Verteilungsschlüssel bestimmt, wie viel Solarstrom jeder Teilnehmer erhält. Ein innovatives Messkonzept sorgt dafür, dass alle Teilnehmer die ihnen zustehende Menge an Strom erhalten: Alle 15 Minuten werden die Stromerzeugung und der Stromverbrauch gemessen und der erzeugte Solarstrom wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel an die Verbraucher verteilt. So wird gewährleistet, dass der Strom nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird. Wird mehr Solarstrom erzeugt als im Gebäude benötigt, wird der überschüssige Strom ins öffentliche Netz eingespeist und gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet.

## Welche Vorteile hat das Gemeinschaftsmodell?

Beim Gemeinschaftsmodell muss der Vermieter keine Vollversorgung sicherstellen. Falls der Solarstrom in bestimmten Zeiträumen nicht ausreicht, beziehen die Bewohner des Gebäudes den benötigten zusätzlichen Strom von ihrem regulären Stromanbieter. Das bedeutet, sie sind jederzeit versorgt – auch wenn die Sonne einmal nicht scheint. Die Wahl des Energieanbieters steht ihnen dabei offen, ebenso wie die Teilnahme an diesem Modell. Es kann von der WEG aber auch von einzelnen Eigentümern genutzt werden. Das Gemeinschaftsmodell unterscheidet sich vom bestehenden Mieterstrom-Modell auch hinsichtlich Förderung und Vergütung. Wird auf einem Gebäude Solarstrom erzeugt, sollen die Bewohner diesen Strom direkt verwenden können. Der überschüssige, nicht verbrauchte Strom wird sodann in das öffentliche Netz eingespeist und vergütet. Voraussetzung ist, dass sich die Solaranlagen und die Verbraucher im gleichen Gebäudenetz befinden. Außerdem sollen Solaranlagen im Rahmen des Gemeinschaftsmodells künftig auch auf gewerblichen Gebäuden und Nebenanlagen, wie Garagen, gefördert werden, solange der Strom auf dem Weg zum Verbraucher nicht durch das öffentliche Stromnetz geleitet wird. Als Endverbraucher kommen nun nicht mehr nur Mieter oder Eigentümer in Frage, wie ursprünglich vorgesehen, sondern auch andere Endverbraucher im Gebäude.

## Was gilt für Photovoltaik auf gewerblichen Dächern?

Für größere Solaranlagen ab 40 Kilowatt (kW) auf Dächern wird die Förderung um 1,5 Cent pro Kilowattstunde erhöht, um den gestiegenen Bau- und Kapitalkosten Rechnung zu tragen. Ab 2026 wird die Menge der ausgeschriebenen Kapazitäten für große PV-Dachanlagen auf 2,3 Gigawatt pro Jahr angehoben. Die Schwellenwerte für Gewerbe-PV werden flexibler gestaltet: Bisher mussten PV-Anlagen mit mehr als 100 kW Leistung ihre überschüssige Energie direkt vermarkten. Zukünftig können Betreiber von Anlagen mit bis zu 200 kW Leistung ihre Überschussmengen ohne Vergütung und ohne Direktvermarktungskosten an den Netzbetreiber abgeben. Dies ist besonders vorteilhaft für Anlagen mit hohem Eigenverbrauch, für die sich die Direktvermarktung bisher nicht gelohnt hat. Ein Anlagenzertifikat wird künftig erst ab einer Einspeiseleistung von 270 kW oder einer installierten Leistung von mehr als 500 kW benötigt. Unterhalb dieser Schwellen reicht ein einfacher Nachweis über Einheitenzertifikate aus. Das Gesetz enthält auch Vereinfachungen bei der sogenannten Anlagenzusammenfassung. Das EEG betrachtet zur Bestimmung der Größe von Solaranlagen unter bestimmten Bedingungen mehrere Photovoltaikanlagen als eine Einheit. Im Solarpaket I ist eine Ausnahme für Dachanlagen hinter verschiedenen Netzanschlusspunkten vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Anlage auf einem benachbarten Wohnhaus nicht mehr dazu führt, dass die eigene Solaranlage als größer betrachtet wird und daher strengere Anforderungen erfüllen muss.

## Noch Fragen offen?

Mit diesem Fragenkatalog soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen zum Thema Solarpaket I haben, dann nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins.